



## § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen „**Scooteria Leibnitz – Vespaclub**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wagna
3. und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich.
4. Die Errichtung von Sektionen, Filialen, Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist nicht beabsichtigt.
5. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN

1. Der Verein ist ein, unter Ausschluß jeder Parteinahme in parteipolitischen oder religiösen Fragen, gemeinnütziger Verein. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Er hat den Zweck, Personen welche Motorroller fahren oder an diesen interessiert sind in deren Interessen zu unterstützen sowie diese Interessen und die Verkehrssicherheit zu fördern. Der Verein macht es seinen Mitgliedern zur Pflicht, auf öffentlichem Grund sich vorbildlich zu verhalten und die Straßenverkehrsordnung beispielhaft zu befolgen.

## § 3 ARTEN DER MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

- a. Die ideellen Mittel der Scooteria Leibnitz umfassen die folgenden Tätigkeiten, die der Verein ausüben wird:
  1. Versammlungen, Vorträge, Diskussionen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Ausfahrten, Veranstaltungen jeder Art und publizistische Tätigkeit.
  2. Anregungen jeder Art, auf dem Gebiet der Restauration klassischer, erhaltenswürdiger und seltener Fahrzeuge.
  3. Die Herstellung und Aufrechterhaltung von Beziehungen zu ähnlichen Organisationen des In- und Auslandes.
  4. Die Einrichtung von und die Beteiligung an Institutionen zur Förderung der Mitglieder in fachlicher, kultureller und sozialer Hinsicht.
  5. Herstellung und Vertiefung des persönlichen Kontaktes zwischen den Mitgliedern der Scooteria Leibnitz und den Mitgliedern anderer österreichischer und internationaler Vereinigungen.
- b. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Beitrittsgebühren, Spenden und sonstige Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Subventionen und Erlöse aus Veranstaltungen.

## § 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit fördern.
4. Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können nur physische Personen sein (Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können nicht Mitglied werden)
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorganes (Vorstand) durch die Mitgliederversammlung.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorganes (Vorstand) durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan (Vorstand) erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis zu dessen Bestellung durch die Vereinsgründer.

## § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Prompt durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit
2. Durch freiwilligen Austritt welcher, nach entsprechender schriftlicher Erklärung an den Vorstand, zu Jahresende erfolgt.
3. Prompt durch Ausschluss eines Mitgliedes, welcher vom Vorstand wegen gröblicher oder permanenter Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden kann. Gegen den Ausschluss ist keine Berufung zulässig.
4. Dem Vorstand steht das Recht zu, die Mitgliedschaft eines Mitgliedes zu beenden wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erledigt wurden.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung, siehe §§ 9 und 10
- das Leitungsorgan (Vorstand), siehe §§ 11,12 und 13 die Rechnungsprüfer, siehe § 14
- die Schlichtungseinrichtung, siehe § 15

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail bzw. SMS einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich einzubringen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied – im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig. Ein ordentliches Mitglied kann zusätzlich zur eigenen Stimme maximal eine Stimme zusätzlich per Vollmacht abgeben.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
8. Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite engere Wahl unter jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten konnten, stattzufinden. Im Fall der Stimmgleichheit bei dieser Wahl (Bestellung) entscheidet das Los.
9. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) den Vorsitz.

## § 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
3. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 12a)
4. Entlastung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

## § 11 LEITUNGSORGAN (VORSTAND)

1. Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus dem Obman und dem Obmann- Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier und dem Kassier-Stellvertreter. Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
2. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorganes (Vorstand) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Leitungsorganes (Vorstand) beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) dieses einberufen.
5. Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmen- mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) oder jenem Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand), das die übrigen Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) auch durch Rücktritt (Abs. 9) oder durch Enthebung (Abs. 10).
9. Die Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorganes (Vorstand) an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorganes (Vorstand) bzw. Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) in Kraft.

## § 12 AUFGABEN DES LEITUNGSORGANES (VORSTAND)

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- a. Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- d. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereins- mitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste
- e. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand)**

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. In- und Ausgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.
3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstand) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitglieder- versammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstand).
5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

1. Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
2. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In- und Ausgeschäfte (§ 13 Abs. 2) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

## **§ 15 Schlichtungseinrichtung**

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet die Schlichtungseinrichtung.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei davon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet von den Vorgeschlagenen das Los. Mitglieder der beiden Streitparteien dürfen nicht in das Schiedsgericht gewählt werden und dürfen auch keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenordnungen) zufallen.
3. Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 17 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

## §18 Datenschutz

Der Verein „Scooteria Leibnitz – Vespaclub“ verarbeitet zum Zwecke der Erfüllung des Vereinszweckes und seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6, Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken:

- Mitgliederverwaltung der Scooteria Leibnitz
- Bekanntgabe der persönlichen Mitgliederdaten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, T-Shirt Größe, KFZ Kennzeichen) an den Vespa Club Austria und an den Vespa World Club
- Ausstellung des Mitgliedsausweises
- Feststellung der Anspruchsberechtigung von mit der Mitgliedschaft verbundenen Leistungen durch den Mitgliedsausweis
- Anfertigung und Nutzung von persönlichen Daten inklusive Bild-/ Foto-/ Videoaufnahmen auf der Vereinshomepage und auf sozialen Medien nach ausdrücklicher Zustimmung des einzelnen Vereinsmitglieds.
- Zustellung des Vereinsnewsletters per Email bzw. SMS nach ausdrücklicher Zustimmung des Vereinsmitgliedes.

Gemäß Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfolgt die Verarbeitung der Daten ausschließlich nach schriftlicher Einwilligung gemäß EU-DSGVO der einzelnen Vereinsmitglieder.

**Wagna, am 16. Februar 2019**

---

**Thomas Videcnik**

Obmann Scooteria Leibnitz – Vespaclub